

Liefer- und Geschäftsbedingungen der GUSTO-Basisprodukte für Nahrungsmittel-Produktion und Vertrieb GmbH & Co. KG

- Stand 2009 -

§ 1 - Allgemeines

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Geschäftsbedingungen, auch wenn bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird bzw. der Besteller andere Bedingungen verwendet. Solche anderen Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie von uns bestätigt wurden.

§ 2 - Vertragsgegenstand

1. Unsere Produkte dürfen ausschließlich zu den in den Produktspezifikationen genannten Verwendungszwecken genutzt werden.

Die Bestandteile und die Zusammensetzung des Produktes ergeben sich aus der Produktspezifikation.

Unsere Produkte dürfen ausschließlich zu den in den Produktspezifikationen genannten Verwendungszwecken genutzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben in den Produktspezifikationen ausschließlich um beschreibende Angaben handelt. Eine Garantie wird nicht übernommen.

2. Eine Vereinbarung über Eigenschaften oder Verwendungszwecke der Produkte, die von den Angaben in den Produktspezifikationen abweicht, bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferer.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist und es dem Besteller zumutbar ist, ist der Lieferer zu Teilleistungen berechtigt.

4. Der Lieferer behält sich vor, Maße und Gewichtseinheiten zu ändern, soweit dies aus fertigungstechnischen oder Gründen der Rohstoffversorgung notwendig ist und sofern die Äbderung dem Besteller zumutbar sind.

§ 3 - Preise

Die Preise eines Angebotes den Lieferers sind unverbindlich.

§ 4 - Zahlungen

1. Die dem Besteller erteilten Rechnungen des Lieferers sind sofort zur Zahlung fällig.

2. Der Besteller ist nur berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, sofern diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlaß geben, so ist der Lieferer berechtigt, unabhängig von dem vereinbarten Zahlungsziel alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung des Bestellers von Vorauszahlungen oder werthaltiger Sicherungsleistung abhängig zu machen.

§ 5 - Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftiger - Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadenersatzansprüchen im Eigentum des Lieferers.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt wird.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Lieferer gehörender Ware, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 6 auf den Lieferer auch tatsächlich übergehen.

5. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern oder zu verarbeiten, enden mit dem Widerruf durch den Lieferer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

6. a) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Lieferer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Lieferer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die abgetretene Kaufpreisanforderung anteilig zum Werte seiner Rechte an der Ware zu.

Erwirbt der Besteller aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware Werklohnansprüche gegen Dritte, so tritt er schon jetzt diese in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

c) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Lieferers sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Lieferer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Lieferer weiter.

d) Der Lieferer nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

7. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers.

In diesem Fall wird der Lieferer hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der

Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

8. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

10. Der Lieferer kann sich aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

§ 6 - Verpackung

Soweit der Lieferer an den Besteller Produkte auf Mehrwegsystemen, z.B. Paletten liefert, verpflichtet sich der Besteller, entweder im Wege des Tausches dem Spediteur bzw. dem Frachtführer eine gleichwertige normgerechte Mehrwegsystemeinheit zurückzugeben oder, wenn der Spediteur nicht mehr am Tauschverfahren teilnimmt, dem Spediteur oder Lieferer das Mehrwegsystem abzukaufen und hierfür den verkehrüblichen Preis zusätzlich zu zahlen.

Soweit die Ware des Lieferers in Mehrwegverpackung (z.B. Boxerpacs) versandt wird, verpflichtet sich der Besteller, diese Verpackung pfleglich zu behandeln und unverzüglich an den Lieferer zurückzuschicken. Die Kosten der Versendung übernimmt der Lieferer.

§ 7 - Frist für Lieferungen

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Freigaben, sowie die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene Rohstoffverknappung, Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung und unverschuldete Betriebsstörungen verlängern um ihre Dauer ohne weiteres eine vereinbarte Lieferfrist.

3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Soweit der Lieferer die fällige Leistung nicht erbringt, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Vornahme der Lieferung setzen. Läßt der Lieferer diese Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung; dieser Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen auf höchstens 30 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Die Fristsetzung kann unter den Voraussetzungen des § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich sein.

5. Die in den Ziffern 3 und 4 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen des Lieferers gelten nicht, soweit dieser in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.

§ 8 - Rügepflichten

1. Offensichtliche Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge hat der Besteller unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

2. Sofern der Besteller die Ware an einen Verbraucher veräußert hat und der Verbraucher Sachmängel rügt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Mängelrüge des Verbrauchers zu informieren, damit der Lieferer Gelegenheit erhält, zeitnah die Begründetheit der Sachmängelrüge zu überprüfen.

§ 9 - Sachmängel/Mindermengen

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Falls der Lieferer nach Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

2. Bei Vorliegen eines Sachmangels, Lieferung einer anderen Sache oder der Lieferung einer zu geringen Menge haftet der Lieferer unter den gesetzlichen Voraussetzungen und dem gesetzlichen Umfang auf Nacherfüllung, Minderung, Wandlung und Aufwendungsersatz.

3. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haftet der Lieferer des weiteren auf Schadensersatz statt Leistung. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung wird im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer auf den vertragsgemäßen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Sofern wegen Sachmängel andere Schadensersatzansprüche (als Schadensersatz statt Leistung) begründet sind, haftet der Lieferer nach den Bestimmungen des § 11 dieser Bedingungen.

5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

Soweit die Voraussetzungen des § 479 BGB (Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf) erfüllt sind, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen längeren Fristen.

6. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 - Abrufaufträge

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb angemessener Frist den Zeitpunkt der Lieferung zu bestimmen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so haben Abrufe innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Lieferzeit für die abgerufenen Mengen ist durch gesonderte Vereinbarung zu bestimmen. Über die abgerufenen Mengen erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung mit Angabe des Lieferdatums.

Hält der Besteller die Abruffrist nicht ein, so ist der Lieferer berechtigt, die Kaufsumme fällig zu stellen und auf Zahlung und Abnahme zu klagen.

§ 11 - Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang

- für alle Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- bei arglistiger Täuschung, insbesondere einem arglistigen Verschweigen von Sachmängel und
- bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache und
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, auch durch Erfüllungsgehilfen.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Voraussetzungen

- Wenn wir ausdrücklich oder schlüssig eine qualifizierte Vertrauensstellung im Hinblick auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens übernommen haben und
- wenn und soweit ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken unvereinbar abweicht und
- wenn und soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, dass durch sie die Erreichung des Zweckes des Schuldverhältnisses gefährdet ist.

In diesen Fällen wird unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Tritt - ohne dass ein Fall der Ziffern 1 oder 2 vorliegt - infolge einfacher Fahrlässigkeit ein Schaden auf, der nicht aus Verzug oder Unmöglichkeit begründet ist, werden Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflicht, auf die Interessen, Rechte und Rechtsgüter des Bestellers Rücksicht zu nehmen, ausgeschlossen.

In diesem Fall haften wir bei geringerer als grober Fahrlässigkeit ebenfalls nicht auf Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Falls es sich um Ansprüche auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz wegen Sachmängeln handelt, verbleibt es jedoch bei der Haftung aus § 9 Ziffer 3 und 4 dieser Bedingungen.

§ 12 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist Bremerhaven, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Urkundsprozess, soweit der Besteller Kaufmann ist.

§ 13 - Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

§ 14 - Schlussbestimmungen

Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Bremerhaven, April 2009